

Thun, Ende November 2024

Die zum Statutenentwurf durchgeführte Vernehmlassung hat zu diversen Rückmeldungen von einzelnen Sängern geführt. Vorab herzlichen Dank für eure Einschätzungen und Rückmeldungen.

Weil die Überarbeitung der bisherigen Reglemente erst nach der Hauptversammlung 2025 beginnt (→ im Übrigen nach derselben Vorgehensweise wie bei den Statuten), geht der Vorstand nachfolgend nicht auf Anliegen ein, bei denen auf Widersprüche zu Reglementen in ihrer alten Fassung hingewiesen wurde.

In der Liste hiernach werden einige zentrale Voten thematisiert und der Vorstand nimmt anschliessend dazu Stellung.

A.

	Vorbringen / Anliegen
Art. 10 Organe des Vereins	wie bisher Muko als Organ aufführen¹
Art. 11 Die Hauptversammlung	- der HV sei ein Bericht des Muko-Präsidenten vorzulegen und von ihr zu genehmigen² - Ergänzung Buchstabe h): ausdrückliche Erwähnung des Muko-Präsidenten + zwei Zusatzmitglieder Muko³
Art. 14 Der Vorstand Art. 15 Konstituierung Vorstand	- Ämterkumulation streichen; alle Vorstandsmitglieder müssen von der HV gewählt werden (also auch der Muko-Präsident)⁴ - Erhöhung auf «mindestens fünf Personen», da die vielfältigen Aufgaben in den fünf Ressorts nicht von nur drei Personen bewältigt werden können⁵
Art. 17 Muko	- Der Muko-Präsident und zwei weitere Mitglieder müssen gewählt werden, denn nur so können die Anliegen der Aktivsänger gewinnbringend eingebracht werden (bessere Akzeptanz des Liedgutes im Chor)⁶ - Beschlüsse der Muko werden nicht vom Vorstand genehmigt, sondern vom Verein, d.h. die Sänger diskutieren das Liedgut und genehmigen dies anlässlich einer Probe (Vereinssitzung)⁷
Art. 18 Rechnungsrevisoren	Ergänzung mit einem zusätzlich zu wählenden Ersatzmann⁸

¹ Markus Wind und Herbert Tobler

² Herbert Tobler

³ Markus Wind

⁴ Herbert Tobler

⁵ Markus Wind

⁶ Markus Wind

⁷ Herbert Tobler

⁸ Paul Tanner

B.

1.

Das im August 2023 anlässlich einer Vereinssitzung genehmigte «Konzept Zukunft MCT» ist nicht nur mit einer Straffung der Statutenbestimmungen verbunden, sondern eines der zentralen Elemente bildet die Verschlinkung der Strukturen, also der personellen Ebene. Nicht ohne Grund hat Markus Wind in seiner Vernehmlassung darauf hingewiesen, dass man in der Vergangenheit Mühe hatte, alle Funktionen nach den noch gültigen Statuten zu besetzen. Darüber hinaus ist der **Fokus** inskünftig vermehrt auf **die zu erledigenden Aufgaben** zu richten. Aktuell besteht der Vorstand aus sieben Mitgliedern, die sich diese Arbeiten teilen, und das Gremium ist bestrebt, bei Demissionen möglichst nahtlos Ersatzleute zu finden. Für das kommende Jahr 2025 ist dies gewährleistet. Was in Art. 14 der Statuten abgebildet wird, ist die Absicherung des «worst case», d.h. es geht um die Festlegung, mit welchem **Mindestbestand** der Vorstand handlungsfähig bleibt. Unter Einbindung des Veteranenobmanns sind gegebenenfalls 4 Aktivmitglieder am Werk, die die Arbeiten der fünf Ressorts untereinander aufteilen müssen (Verteilung auf mehrere Schultern). Zur Sicherung der Flexibilität ist die (vorübergehende) Ämterkumulation unabdingbar. Weil der Vorstand **als Team** funktioniert, wird in den neuen Statuten der bisherige Ansatz der *funktionsbezogenen* Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder bewusst fallengelassen. Er macht – mit Ausnahme für den Präsidenten (vgl. Art. 15 Abs. 1) – schlicht keinen Sinn mehr. Es ist – entgegen einzelnen Voten in der Vernehmlassung - ohne Weiteres gewährleistet, dass **alle** Vorstandsmitglieder von der HV gewählt werden (vgl. Art. 11 Abs. 2 Bst. h⁹). Es spricht nichts dagegen, bei Wahlen an der HV mündlich zu erwähnen, mit welchen Ressorts sich die einzelnen Vorstandsmitglieder *hauptsächlich beschäftigen* werden. Dies aber nicht im Sinne einer fixen und während der Amtsperiode unabänderbaren Zuteilung, ansonsten sich beispielsweise länger dauernde Absenzen von Funktionsträgern (z.B. aus gesundheitlichen Gründen) von den übrigen Vorstandsmitgliedern nicht auffangen lassen.

2.

Im Lichte der angestrebten Verschlinkung auf personeller Ebene ist es ein Widerspruch, wenn nun doch wieder Kommissionen, die Anzahl Revisoren oder der Vorstand «aufgebläht» werden. Gemäss den Vorschlägen wird vor allem mit der verbesserungswürdigen Akzeptanz des Liedgutes im Chor argumentiert, die *nur* mit einer Erhöhung der Anzahl Vertreter in der Muko bzw. im Vorstand erreicht werden könne. Zudem sei die Muko wie bisher als Vereinsorgan aufzuführen und der Muko-Präsident habe (neu) einen Bericht zuhanden der HV zu verfassen.

Nach Ansicht des Vorstandes verkennen die Antragsteller, dass eine Aufzählung bei den Vereinsorganen nichts über die Bedeutung der dort erwähnten Gremien aussagt. Nach Vereinsrecht zwingend aufgeführt sein müssen einzig die Mitglieder- oder Hauptversammlung und der Vorstand. Der Zielsetzung «Verschlinkung» stehen zudem neu zu übernehmende administrative Aufgaben diametral gegenüber.

Ferner ist im Männerchor Thun ein gewisses Mitspracherecht – wenn auch indirekt – sehr wohl vorgesehen. Die musikalische Verantwortung obliegt der Muko (Art. 17), wobei ein Vorstandsmitglied (derzeit der Vizepräsident) diese Kommission präsidiert. **Er** ist in dieser

⁹ ... der übrigen Vorstandsmitglieder, ...

Funktion auch Anlaufstelle für jegliche Rückmeldungen¹⁰ aus dem Kreise der Aktivsänger. Es ist zu betonen und zu beachten, dass Anliegen aus dem Chor einzig und allein beim Muko-Präsidenten deponiert werden sollen und **nicht** bei der musikalischen Leitung (Chorleiterin / Vizechorleiter). Zu viert ist die Muko sehr flexibel, was Sitzungen vor Ort oder auch in digitaler Form (Skype, WhatsApp-Call) betrifft, selbst bei Dringlichkeit. Je nach Wichtigkeit der Probleme kann sogar eine Kommissionssitzung mit Einbezug von Aktivsängern als Gästen angesetzt werden (vgl. Art. 17 letzter Satz), sofern es für die betroffenen Sänger wesentlich ist, ihre Ausführungen persönlich vortragen zu können. Der Muko-Präsident bringt die Anliegen danach im Vorstand vor bzw. informiert den Vorstand, wie sich die Muko zu den Anliegen der Sänger stellt. Im Extremfall besteht als weitere Eskalationsstufe für Aktivsänger dieselbe Möglichkeit im Rahmen von Vorstandssitzungen (vgl. Art. 14 Abs. 2 letzter Satz). Diese Möglichkeit des Einbringens von Kritik auf mehreren Stufen genügt nach Ansicht des Vorstandes völlig.

Schliesslich wünscht Herbert einen kompletten Systemwechsel. Der Vorstand lehnt diese Abänderung der «Spielregeln» ab. Soweit sich seine Mitglieder erinnern können, war es **nie** Sache der Aktivsänger, anlässlich einer Vereinssitzung darüber abzustimmen, welche Lieder ihnen zusagen und welche man lieber nicht singen möchte. Man stelle sich nur mal ein Abstimmungsergebnis vor, bei dem sechs Sänger ein Lied «nie und nimmer», zehn weitere «eher nicht» singen möchten und acht Personen unschlüssig sind, das Lied zuerst einen Monat üben und erst dann entscheiden möchten. Der Abstimmungs-Ansatz ist unpraktikabel und der **Status Quo alleweil besser**. Es wird immer Stücke geben, die einem besser liegen oder weniger gut von der Hand gehen und mehr Aufwand beim Üben verlangen. Wenn eine Handvoll Sänger tatsächlich eine Abneigung gegen ein Lied hat oder im Zuge der Proben entwickelt, so kann die Hauptzielsetzung dieser Minderheit nicht sein, den Chor davon abzubringen, dieses Lied zu singen. Vielmehr sollten sich die Betroffenen mit der Möglichkeit auseinandersetzen, dieses (eine) Lied auszulassen und beispielsweise während eines Konzerts oder eines Vortrags am Herrenabend solange im Publikum Platz zu nehmen.

Schlussfolgerung:

Aus den hiervor genannten Gründen sieht der Vorstand davon ab, die in der Übersicht (vgl. Buchstabe A) aufgelisteten Vorbringen umzusetzen bzw. die dort geäusserten Wünsche in die neuen Statuten einfließen zu lassen. Er hat sich dazu entschieden, seine Beweggründe schriftlich zu verfassen, diese Einschätzung allen abzugeben und auf diese Weise den Grundsatz der Transparenz zu wahren.

¹⁰ Mit Bezug auf das Liedergut (Kritik, Lob, Anregungen) oder auch Missmut, Reibereien im Umgang der Sänger untereinander.